

Noch eine Bemerkung zum Fischereischein !

Im Land Brandenburg besteht seit dem 1. August 2006 für Friedfischangler keine Fischereischeinpflicht. Jeder Bürger des Landes Brandenburg (im Personalausweis eingetragener Hauptwohnsitz), welcher im Land Brandenburg auf Raubfisch oder Salmoniden angeln will, muss im Besitz des Brandenburger Fischereischeines sein.

Sind Sie Bürger eines anderen Bundeslandes, dann gilt Ihr Fischereischein auch im Land Brandenburg, vorausgesetzt er ist gültig und die entsprechenden Gebühren sind bezahlt. Z.B.: Ein Berliner Angler mit Berliner Fischereischein muss beachten, dass seine behördliche Gültigkeit nicht abgelaufen ist und dass die Fischereiabgabemarke des Landes Berlin für das laufende Angeljahr geklebt ist. Achtung: Auch wenn man nicht im Land Berlin angelt, muss die Fischereiabgabemarke gekauft werden, wenn man in einem anderen Bundesland angeln will! Es ist nicht zu verschweigen, dass sehr viele Berliner Angler einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes haben.

Hinweis: Wir meinen hier eindeutig Berliner Angler, die ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben! Haben Sie als Berliner einen Brandenburger Fischereischein, dann sollten Sie wissen und unbedingt beachten: Der Brandenburger Fischereischein gilt für Sie als Berliner in ganz Deutschland, außer im Land Berlin. Haben Sie als Berliner einen Fischereischein des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gilt das gleiche: Haben Sie die Fischereiabgabemarke des Landes Mecklenburg-Vorpommern geklebt, gilt der Fischereischein auch im Land Brandenburg, aber nicht in Berlin. Mit Fischereischeinen anderer deutscher Bundesländer gilt das ebenso. Die Ursache ist im Fischereigesetz des Landes Brandenburg im § 17, Absatz (5) nachzulesen: „Gültige Fischereischeine anderer deutscher Bundesländer, die dem Fischereischein gemäß §17 Abs. 1 Nr. 2 gleichstehen, gelten auch im Land Brandenburg, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

Im Fischereischeingesetz des Landes Berlin finden Sie im § 4, Absatz (5) eine ähnliche Formulierung.

Wir wollen Ihnen zum besseren Verständnis noch ein Beispiel aufzeigen: Ein Bayer mit Hauptwohnsitz in München kaufte sich nach Ablegung der Sportfischerprüfung einen Bayrischen Fischereischein auf Lebenszeit (der war nicht billig!) und angelt mit einer Angelerlaubnis im Urlaub im Land Brandenburg oder wurde Mitglied in einem DAV-Verein des Landes Brandenburg. O.B.-alles richtig. Aus beruflichen Gründen wechselte er seinen Hauptwohnsitz in das Land Brandenburg, beantragt eine DAV-Mitgliedschaft in unserem Verein und wird von uns aufgefordert, seinen Fischereischein umzutauschen, ansonsten kann er nicht im Land Brandenburg angeln. Konkret: Er kann nicht Mitglied in unserem Verein werden, oder nur „Passiv“. Für ihn ist schwer verständlich, noch einmal 25 EURO für einen Fischereischein auf Lebenszeit des Landes Brandenburg, plus eine Fischereiabgabemarke im Wert von 40 Euro für die nächsten 5 Jahre zu bezahlen, denn er hatte ja mal einen Fischereischein auf Lebenszeit gekauft. Pech für ihn, denn das Fischereirecht in Deutschland wird durch Gesetze der einzelnen Bundesländer geregelt.

Glück für Berliner, wenn sie nie in Berlin, aber dafür im Brandenburger Umland angeln. Sie kaufen sich einen Brandenburger Fischereischein und sparen jährlich 13,20 € an Fischereiabgabegebühren.